

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Amtsausschusses Südangeln am Donnerstag, den 07. November 2013, um 19:00 Uhr im Sitzungssaal der Amtsverwaltung in Böklund

Anwesend sind:

Amtsvorsteher	Edgar Petersen
Bürgermeister	Johannes Petersen
Ausschussmitglied	Gisela Göttinger
Bürgermeister	Bernd Blohm
Bürgermeisterin	Carmen Marxsen
Bürgermeister	Peter Hermann Petersen
Bürgermeisterin	Dörte Albrecht
Bürgermeister	Hans-Helmut Guthardt
Ausschussmitglied	Peter Jacobsen
Bürgermeister	Jürgen Augustin
Ausschussmitglied	Matthias Hjordthuus
Bürgermeister	Karsten Stühmer
Ausschussmitglied	Claus Hansen
Bürgermeister	Friedrich Karde
Bürgermeister	Dieter Thiesen
Bürgermeister	Heinrich Mattsen
Bürgermeister	Peter Matthiesen
Bürgermeister	Andreas Thiessen
Ausschussmitglied	Holger Böttcher
Bürgermeister	Alexander Schmidt
Bürgermeister	Hartmut Lund

Von der Verwaltung:

Amtsdirektor Heiko Albert
Kämmererin Birte Nörenberg
Personalratsmitglied Joachim Kock
Svenja Linscheid als Protokollführerin

Presse:

Claus Kuhl, shz
Hans-Werner Staritz, SüdangelnRundschau

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr
Ende der Sitzung: 20.20 Uhr

Amtsvorsteher Edgar Petersen eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Teilnehmer und die Vertreter der Presse. Er stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht geladen worden ist. Der Amtsausschuss ist beschlussfähig. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt Amtsvorsteher Petersen die Erweiterung um den den Punkt

16. Entsendung eines Beisitzers in den Vorstand des Kreisverbandes des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages

Die bisherigen Punkte 16. und 17. verschieben sich entsprechend. Der Erweiterung der Tagesordnung wird von allen Mitgliedern zugestimmt.

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht des Amtsvorstehers, des Amtsdirektors und der Ausschussvorsitzenden
3. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme zum Bericht über die unvermutete Kassenprüfung gemäß Kommunalprüfungsgesetz
4. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme zum Bericht über die überörtliche Prüfung (Ordnungsprüfung) gemäß Kommunalprüfungsgesetz
5. Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung an der Erarbeitung der Entwicklungsstrategie der AktivRegion Schlei-Ostsee
6. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Südangeln
7. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung von Rettungsgerätschaften für den überörtlichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren (Seilwinde, Eisretter)
8. Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben
9. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2014 (Haushaltssatzung und –plan mit Investitionsprogramm bis 2017)
10. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für die Entschlammung von Hauskläranlagen sowie die Abfuhr des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben bis 31.12.2015 innerhalb der Gemeinden Böklund, Havetoft, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby
11. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung des Amtes Südangeln über das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen (Klärschlammsatzung)
12. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung des Amtes Südangeln über die Erhebung von Gebühren für das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen im Bereich der Gemeinden Böklund, Havetoft, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby (Klärschlammgebührensatzung)
13. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreuungsangebote der Boy-Lornsen-Schule Südangeln
14. Beratung und Beschlussfassung über Asphaltanierungen auf dem Schulgelände in Tolk und in Schaalby
15. Beratung und Beschlussfassung über die Sporthallendachsanie rung in Schaalby
16. Entsendung eines Beisitzers in den Vorstandes des Kreisverbandes des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages
17. Verschiedenes
18. Personalangelegenheiten

Punkt 1

Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Punkt 2

Bericht des Amtsvorstehers, des Amtsdirektors und der Ausschussvorsitzenden

Bericht des Amtsvorstehers

Amtsvorsteher Petersen dankt zunächst für die erhaltenen Genesungswünsche und informiert über die zahlreich wahrgenommenen Termine.

Bericht des Amtsdirektors

Amtsdirektor Albert informiert über folgende Angelegenheiten:

19.11.2013 – Mitgliederversammlung des Kreisverbandes des SHGT in Silberstedt

22.11.2013 – Delegiertenversammlung des SHGT in Nortorf (u.a. wird Innenminister Breitner über die Neuerungen des FAG informieren).

05.12.2013 – Abschlussveranstaltung der Regionalstrategie Daseinsvorsorge des Kreises Schleswig-Flensburg

Im Zusammenhang mit den offenen Fragen zur Umsetzung des § 5 AO ist ein Schreiben der Kommunalaufsicht eingegangen, welches in einzelnen Bereichen einige Flexibilität zulässt, aber auch weitere Fragen aufwirft. Die Verwaltung wird eine Liste erarbeiten und eine Paketlösung für die Entscheidung in den Gemeindevertretungen vorbereiten.

Mit der Stadt Schleswig wurde verabredet, vor der Abrechnung der Schulkostenbeiträge ein Gespräch mit der Stadt und den Ämtern Haddeby, Arensharde und Südangeln zu führen.

Die beabsichtigte Erhebung von Schulkostenbeiträgen für die Förderzentren G durch den Kreis wird von Seiten des SHGT abgelehnt, da diese Beiträge bereits über die Kreisumlage finanziert werden, zudem ist gerade für diesen Bereich eine Solidarfinanzierung erforderlich.

Weiterhin verstetigt sich die Diskussion um die Erhöhung der Kreisumlage, um wieder eine kostenlose Schülerbeförderung einzuführen und die Auswirkungen der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes abzufedern.

Zur Vorbereitung der Auftaktveranstaltung für die Bildungslandschaft soll eine Projektgruppe mit entsprechenden Multiplikatoren eingerichtet werden.

Berichte der Ausschussvorsitzenden

Die Vorsitzenden des Hauptausschusses und des Finanzausschusses verweisen auf die weitere Tagesordnung.

Bürgermeister Lund informiert über die Gesellschafterversammlung der WiREG. Der neue Breitbandmanager wurde vorgestellt. Desweiteren wird eine Neuausrichtung der WiREG diskutiert, z.B. mit dem Schwerpunkt Agro-Business.

Schulausschussvorsitzender Matthiesen informiert, dass über Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen in den kommenden Jahren diskutiert wurde. Eine Entscheidung über die Nutzung des Schulgebäudes in Tolk auch für den Kindergarten wurde vertagt, da die Gemeindevertretungen am 12.12.2013 zur allgemeinen Kindertagesstätten-situation tagen.

Punkt 3

Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme zum Bericht über die unvermutete Kassenprüfung gemäß Kommunalprüfungsgesetz

Das Kommunale Prüfungsamt Nord (KPA Nord) hat eine unvermutete Kassenprüfung bei der Amtskasse Südangeln (April – Mai 2013) durchgeführt. Gem. § 7 Abs. 3 KPG Abs. 3 hat der Amtsausschuss zu dem Prüfungsbericht eine Stellungnahme abzugeben und zu berichten, ob und wie den Prüfungsfeststellung Rechnung getragen wurde. Die Verwaltung hat eine entsprechende Stellungnahme vorbereitet, die allen Ausschussmitgliedern vorliegt.

Beschluss:

Der Amtsausschuss nimmt den Prüfungsbericht zur Kenntnis und beschließt, die vorbereitete Stellungnahme der Verwaltung abzugeben.

Abstimmungsergebnis: 21 Ja

0 Nein

0 Enthaltungen

Punkt 4**Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme zum Bericht über die überörtliche Prüfung (Ordnungsprüfung) gemäß Kommunalprüfungsgesetz**

Das Kommunale Prüfungsamt Nord (KPA Nord) hat im Zeitraum vom 18.09. bis 21.12.2012 eine überörtliche Prüfung für die Haushaltsjahre 2007 bis 2011 durchgeführt. Gem. § 7 Abs. 3 KPG Abs. 3 hat der Amtsausschuss zu dem Prüfungsergebnis Stellung zu nehmen. Die Verwaltung hat eine entsprechende Stellungnahme zu den einzelnen Textziffern und insbesondere zu den allgemeinen Anmerkungen im Hinblick auf die Praxis der Aufwandsentschädigungen für das Ehrenamt und die Zahl der Ausschüsse vorbereitet. Die Stellungnahme liegt allen Ausschussmitgliedern vor.

Beschluss:

Der Amtsausschuss nimmt den Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung (Ordnungsprüfung) zur Kenntnis und beschließt, die vorbereitete Stellungnahme von der Verwaltung abzugeben.

Abstimmungsergebnis: 21 Ja

0 Nein

0 Enthaltungen

Punkt 5**Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung an der Erarbeitung der Entwicklungsstrategie der AktivRegion Schlei-Ostsee**

Derzeit werden auf EU-, Bundes- und Landesebene die Rahmenbedingungen für die neue EU-Förderperiode von 2014 bis 2020 geschaffen. Die künftigen AktivRegionen sind aktuell aufgefordert die Strategieentwicklung für die kommende Förderperiode vorzubereiten.

Die Integrierte Entwicklungsstrategie ist die Grundlage für die Bewerbung, Anerkennung und Umsetzung zur Förderung der ländlichen Entwicklung in der Region für die EU-Förderperiode bis 2020.

Die AktivRegionen sind bereits jetzt aufgefordert, die Förderanträge für die Erarbeitung der künftigen Entwicklungsstrategien zu stellen. Der Vorstand der LAG AktivRegion Schlei-Ostsee hat in seiner letzten Sitzung am 28.08.2013 einstimmig beschlossen, einen Förderantrag für die Erarbeitung der Strategie für die Förderperiode 2014 bis 2020 in Höhe von 30.000 EUR und einem Investitionsvolumen von max. 60.000 EUR zu stellen. Gleichzeitig wurden die beteiligten Ämter gebeten, die Bereitsstellung der Kofinanzierung zu bestätigen.

Für die Umsetzung von regionalen Projekten im Zusammenhang mit der laufenden Förderperiode von 2007-2013 wurde von den beteiligten Ämtern ein Kofinanzierungsbudget auf Basis eines abgestimmten Verteilerschlüssels zur Verfügung gestellt. Der Anteil für das Amt Südangeln beträgt für die Laufzeit insgesamt 137.505 EUR (14,99%). Mit Abschluss der Förderperiode und der Mittelbindung aus dem Grundbudget kann festgestellt werden, dass dieses Budget nicht ausgeschöpft wurde. Im Zusammenhang mit der Abwicklung der aktuellen Förderperiode haben die Ämter ihre Bereitschaft erklärt, den zu Beginn der Förderperiode zugesagten Kofinanzierungsrahmen auch noch im Jahr 2014 bereitzustellen.

Die Finanzierung der Strategie könnte durch die in den Haushalten bereitgestellten aber nicht gebundenen Kofinanzierungsmittel sichergestellt werden.

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt, für die Erarbeitung der Entwicklungsstrategie der AktivRegion Schlei-Ostsee die Kofinanzierung in Höhe von 4.497,00 EUR bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: 21 Ja

0 Nein

0 Enthaltungen

Punkt 6

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Südangeln

Durch die Verabschiedung der neuen Hauptsatzung in der letzten Sitzung haben sich die Wertgrenzen und Zuständigkeiten bei der Niederschlagung und dem Verzicht von Ansprüchen des Amtes Südangeln verändert.

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt, die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Südangeln in der vorliegenden Fassung (Anlage 1) zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 21 Ja

0 Nein

0 Enthaltungen

Punkt 7

Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung von Rettungsgerätschaften für den überörtlichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren (Seilwinde, Eisretter)

Die Amtsfeuerwehr beantragt für den überörtlichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren die Anschaffung einer Seilwinde sowie zwei Eisretter. Die Seilwinde soll für das neu anzuschaffende Feuerwehrfahrzeug HLF 20 der Feuerwehr Twedt angeschafft werden. Die Eisretter sollen voraussichtlich bei den Feuerwehren Brodersby und am Langsee stationiert sein. Die Haushaltsmittel sind im Amtshaushalt 2014 eingeplant.

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt die Anschaffung von Rettungsgerätschaften für den überörtlichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren (Seilwinde, Eisretter).

Abstimmungsergebnis: 21 Ja

0 Nein

0 Enthaltungen

Punkt 8

Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Dem Amtsausschuss ist über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben mindestens halbjährlich Bericht zu erstatten.

Lt. § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2013** des Amtes Südangeln beträgt der Höchstbetrag für **unerhebliche** über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung der Amtsdirektor seine Zustimmung nach § 18 Amtsordnung (AO) in Verbindung mit § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) erteilen kann, **20.000,00 EUR**.

Die darüber hinausgehenden Haushaltsüberschreitungen müssen vom Amtsausschuss genehmigt werden. Zurzeit sind keine genehmigungspflichtigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben vorhanden.

Die in der Zeit vom **01.01.2013** bis **14.10.2013** geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben liegen den Ausschussmitgliedern anhand einer Übersicht vor.

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt, unter Vorbehalt in Bezug auf die Wartefrist die Auftragsvergabe an Werner Vollert Entsorgung GmbH & Co. KG, für die Entschlammung von Hauskläranlagen sowie die Abfuhr des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben von 01.01.2014 bis 31.12.2015 innerhalb der Gemeinden Böklund, Havetoft, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby mit einem Auftragsvolumen von 31.958,64 € einschließlich Mehrwertsteuer.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja

0 Nein

0 Enthaltungen

Hinweis:

Es waren nur die Ausschussmitglieder der Gemeinden Böklund, Havetoft, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby stimmberechtigt.

Punkt 11**Beratung und Beschlussfassung über die Satzung des Amtes Südangeln über das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung von Abwasserbeseitigungsanlagen (Klärschlammfassung)**

Das Amt Südangeln hat mit Zustimmung der Gemeinden die Aufgabe der Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben in den Gemeinden Brodersby, Goltoft, Idstedt, Neuberend, Nübel, Schaalby, Taarstedt, Tolk und Twedt an die Schleswiger Stadtwerke übertragen.

In der Klärschlammfassung des Amtes Südangeln vom 19.12.2007 sind die oben genannten Gemeinden noch mit aufgeführt. Die Klärschlammfassung ist hieran anzupassen (siehe auch Prüfungsbericht Ordnungsprüfung).

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt die Klärschlammfassung in der vorliegenden Fassung (Anlage 2).

Abstimmungsergebnis: 8 Ja

0 Nein

0 Enthaltungen

Hinweis:

Es waren nur die Ausschussmitglieder der Gemeinden Böklund, Havetoft, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby stimmberechtigt.

Punkt 12**Beratung und Beschlussfassung über die Satzung des Amtes Südangeln über die Erhebung von Gebühren für das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen im Bereich der Gemeinde Böklund, Havetoft, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby (Klärschlammgebührenfassung)**

Die Ergebnisse der Ausschreibung aus Punkt 10 wurden in der vorliegenden Klärschlammgebührenfassung berücksichtigt.

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt die Klärschlammgebührenfassung in der vorliegenden Fassung (Anlage 3).

Abstimmungsergebnis: 8 Ja

0 Nein

0 Enthaltungen

Punkt 15

Beratung und Beschlussfassung über die Sporthallendachsanie rung in Schaalby

Das Sporthallendach an der Schule in Schaalby ist dringend sanierungsbedürftig. Durch den Architekten Schwarzbold-Lentz wurden mehrere Varianten im Rahmen des Schulausschusses vorgestellt. Die Sanierung umfasst das Sporthallendach als Flachdach incl. Dämmung und neuer Hallendecke. Die Kostenschätzung liegt bei rd. 128.000 EUR. Die Gemeinde Schaalby hat eine Beteiligung in Höhe von 30% in Aussicht gestellt. Die Finanzierung ist über den Haushalt 2014 gesichert und über die Aufnahme eines Darlehens vorgesehen. Fördermöglichkeiten werden noch geprüft.

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt die Flachdachsanie rung incl. Dämmung und neuer Hallendecke und ermächtigt den Amtsdirektor, mit Architekt Schwarzbold-Lentz einen Architektenvertrag im Rahmen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure unter Einhaltung des Mindestsatzes zur Durchführung der Maßnahme abzuschließen, die Ausschreibung durchzuführen und die Aufträge nach Vorlage der Ergebnisse an die günstigsten Bieter im Rahmen der Kostenschätzung zu erteilen.

Die Durchführung der Sanierung ist für die Sommerferien 2014 einzuplanen. Der Amtsdirektor wird in Zusammenarbeit mit der Verwaltung ermächtigt, zinsgünstige Darlehensverträge abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Hinweis:

Es waren nur die an der Schulträgerschaft beteiligten Brodersby, Goltoft, Neuberend, Nübel, Schaalby, Taarstedt, Tolk und Twedt stimmberechtigt.

Punkt 16

Entsendung eines Beisitzers in den Vorstand des Kreisverbandes des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages

Die Verbandssatzung des Kreisverbandes wird dahingehend geändert, dass künftig alle kreisangehörigen Ämter und die amtsfreien Gemeinden im Vorstand vertreten sind. Es wird Kritik geäußert, dass einige Kreistagsmitglieder und nicht alle politischen Vertretungen im Vorstand vertreten sind.

Beschluss:

Der Amtsausschuss entsendet Amtsdirektor Heiko Albert als Beisitzer in den Vorstand des Kreisverbandes des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages.

Abstimmungsergebnis: 21 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Punkt 17

Verschiedenes

- Die Entwicklung der Präsenz der Polizeistation Böklund wird für sehr bedenklich gehalten, da sie nicht genügend vor Ort ist. Aufgrund mangelnder Ortskenntnisse hat dies in Einsatzsituationen schon zu Missverständnissen geführt. Es wird angeregt, zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses den Leiter der Polizeidirektion Nord in Flensburg, Johannes Hübner, einzuladen, um die derzeitigen Einsatzstrukturen zu erörtern.
- Amtsdirektor Albert teilt mit, dass aufgrund eines fehlerhaften Vergabeverfahrens bei der Ausschreibung von Feuerwehrfahrzeugen in einem Landkreis die Empfehlung ausgesprochen wurde, die bewilligten Zuschüsse zurückzufordern. Die Ausschreibung wurde in Eigenregie und nicht durch einen externen Berater durchgeführt.

- Im Rahmen der Einführung des Digitalfunks plant der Kreis die Einrichtung einer Servicestelle für die Feuerwehren im Kreis mit ein bis zwei Personen.
- Hinsichtlich der in der vorletzten Sitzung diskutierten Knickschutzverordnung informiert Bürgermeister Thiessen, dass die Ausführungsverordnung überarbeitet werden soll und die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinden z.B. bei Wanderwegen in jedem Fall höher steht.

Punkt 18
Personalangelegenheiten

Der Amtsausschuss beschließt, die Öffentlichkeit vom Tagesordnungspunkt 18– Personalangelegenheiten- auszuschließen.

- siehe Protokoll nicht öffentlicher Teil –

Amtsvorsteher Petersen stellt die Öffentlichkeit wieder her. Zuhörer sind nicht mehr anwesend.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Amtsvorsteher Petersen die Sitzung.

gez. Edgar Petersen
Amtsvorsteher

gez. Svenja Linscheid
Protokollführerin

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Südangeln

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 112) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines kameraleen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral – GemHVO-Kameral) vom 30.08.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 670) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Südangeln vom 07.11.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Stundung, Niederschlagung und Erlass von privatrechtlichen und solchen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, bei denen eine Stundung, eine Niederschlagung und ein Erlass in die Zuständigkeit des Amtes Südangeln fällt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung sind auf die auf Gesetz oder Verordnung beruhenden öffentlichen Abgaben nur insoweit anzuwenden, als die hierfür bestehenden besonderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Eine Stundung ist das befristete Hinausschieben des Fälligkeitstermins für die Erfüllung eines Anspruches. Die Einräumung einer Ratenzahlung kommt einer Stundung gleich.
- (2) Eine Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Ein Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf den bestehenden Anspruch.

§ 3 Stundung von Ansprüchen

- (1) Eine Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren.
- (2) Ansprüche des Amtes dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (3) Bei Gewährung der Stundung ist eine möglichst kurz bemessene Stundungsfrist sowie der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs festzulegen.
- (4) Wird Stundung durch Einräumung von Ratenzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarungsverfügung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten um mehr als einen Monat überschritten wird.
- (5) Bei Gewährung einer Stundung oder Ratenzahlung kann, soweit es den Umständen nach geboten erscheint, vor der Entscheidung über den Stundungsantrag eine angemessene Sicherheitsleistung von dem Schuldner verlangt werden.

§ 4 Stundungs- und Verzugszinsen

- (1) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat zu erheben. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Der Zinssatz kann je nach Lage des einzelnen Falles herabgesetzt werden, wenn die volle Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) werden keine Zinsen erhoben.
- (2) Im Falle des Verzugs - Ablauf des Fälligkeits- oder Stundungstermins - sind Verzugszinsen in Höhe von 1 v.H. für jeden angefangenen Monat zu erheben, wenn der Verzugszeitraum 5 Tage übersteigt. Das gilt nicht für Bußgelder nach dem OWiG.
- (3) Die Verzinsung beginnt mit Ablauf des Fälligkeitstages. Sofern ein Fälligkeitstag nicht bestimmt wurde, ist eine Zahlungsfrist von 1 Woche zinsfrei zu lassen. Bei der Berechnung der Zinsen ist der Schuldbetrag auf volle 50 € nach unten abzurunden.
- (4) Stundungs- und Verzugszinsen können nicht gestundet werden.
- (5) Von der Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt, oder der Zinsanspruch sich auf weniger als 25 € belaufen würde. Weitere Abweichungen von den Absätzen 1 - 4 kann der Amtsausschuss zulassen.

§ 5 Zuständigkeit für Stundung

- (1) Für die Entscheidung über Stundungsanträge sind zuständig
 - a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 1.500,00 € bis zu 12 Monaten,
 - b) die Amtsdirektorin/ der Amtsdirektor des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 2.500,00 € bis zu 12 Monaten,
 - c) der Amtsausschuss bei Beträgen von mehr als 2.500,00 € und bei längerer Stundungsfrist.
- (2) Die zuständige Abteilung bei der Amtsverwaltung Südangeln hat die Amtskasse von der erfolgten Stundung eines Anspruchs oder der Gewährung von Ratenzahlungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Amtskasse ist je eine Abschrift der Stundungsverfügung und des Tilgungsplanes zuzuleiten.
- (3) Die Berechnung von Stundungs- und Verzugszinsen obliegt der jeweiligen Abteilung. Die Abteilung hat die Zinsrechnung zu erstellen und die entsprechende Anordnung zu fertigen. .

§ 6 Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Sie ist vielmehr eine innere Verwaltungsmaßnahme.
- (2) Ansprüche des Amtes dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn
 - a) feststeht, dass die Einziehung vorübergehend keinen Erfolg haben wird, oder
 - b) die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.
- (3) Die Niederschlagung von Ansprüchen schließt die durch die Geltendmachung entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Da durch die Niederschlagung der Anspruch nicht erlischt und die weitere Rechtsverfolgung damit nicht ausgeschlossen wird, ist eine Mitteilung an den Schuldner über die erfolgte Niederschlagung nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

§ 7 Zuständigkeit für Niederschlagung

- (1) Für die Entscheidung über die Niederschlagung von Ansprüchen sind zuständig

- a) der Amtsdirektor/ die Amtsdirektorin des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 2.500,00 €,
 - b) der Hauptausschuss bis zum Betrag von 5.000,00 €
 - c) der Amtsausschuss bei Beträgen von mehr als 5.000,00 €.
- (2) Anträge auf Niederschlagung von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruches selbst und einer kurzen Begründung für die Niederschlagung mit den Aktenvorgängen der nach Abs.1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 8

Behandlung niedergeschlagener Ansprüche

- (1) Niedergeschlagene Ansprüche des Amtes sind in einer von der Amtskasse zu führenden Niederschlagungsliste einzutragen.
- (2) Der niedergeschlagene Betrag ist vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen.
- (3) Die Amtskasse hat die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner laufend zu überprüfen und darauf zu achten, dass die Ansprüche nicht verjähren. Lassen die anzustellenden Ermittlungen die Einziehung des niedergeschlagenen Anspruchs aussichtsreich erscheinen, so ist die Beitreibung erneut zu versuchen. Das Ergebnis der jeweiligen Ermittlungen ist in der Niederschlagungsliste zu verzeichnen.
- (4) Erscheint die Einziehung eines niedergeschlagenen Anspruchs nach dem Ergebnis der Ermittlung für dauernd ausgeschlossen, ist der Erlass des Anspruchs in die Wege zu leiten.

§ 9

Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Amtes dürfen nur dann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn
 - a) feststeht, dass ein Anspruch dauernd nicht einziehbar ist,
 - b) die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte darstellen würde, oder
 - c) es sich um einen Kleinbetrag von weniger als 25,00 € handelt, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
- (2) Eine besondere Härte ist u. a. dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Der Erlass von Ansprüchen des Amtes schließt die durch die Geltendmachung des Anspruches entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Erlassene Ansprüche sind vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen, wenn sie nicht bereits niedergeschlagen sind.

§ 10

Zuständigkeit für Erlass

- (1) Für die Entscheidung über den Erlass von Ansprüchen ist zuständig:
 - a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln, wenn es sich um Kleinbeträge nach § 9 Abs. 1, Buchstabe c, handelt.
 - b) der Amtsdirektor/ die Amtsdirektorin des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 2.500,00 €,
 - c) der Hauptausschuss bis zum Betrag von 5.000,00 €
 - d) der Amtsausschuss bei Beträgen von mehr als 5.000,00 €.
- (2) Anträge auf Erlass von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruchs selbst und einer kurzen Begründung für den Erlass mit den Aktenvorgängen - bei niedergeschlagenen Forderungen auch mit der Niederschlagungsliste - der nach Abs. 1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 11
Entscheidung über Rechtsmittel

Über Widersprüche gegen die aufgrund dieser Satzung erlassenen Bescheide entscheidet der Amtsausschuss.

§12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Südangeln vom 01.06.2007 außer Kraft.

Böklund, den 07.11.2013

Heiko Albert
Amtsdirektor

SATZUNG

des Amtes Südangeln über das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen (Klärschlammsatzung)

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) und des § 24a Amtsordnung, der §§ 4 und 17 GO, der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 31 des Landeswassergesetzes (LWG) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Südangeln vom 07.11.2013 folgende Satzung erlassen:

Einleitung

Die amtsangehörigen Gemeinden Böklund, Havetoft, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrendstedt und Uelsby haben durch Beschluss, die nach § 31 Abs. 1 des Landeswassergesetzes bestehende Aufgabe des Einsammelns und Abfahrens des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen auf das Amt Südangeln übertragen. Die Aufgabenübertragung beinhaltet auch das Satzungsrecht.

Mit Beschluss vom 19.12.2007 hat der Amtsausschuss Südangeln die Aufgabenübertragungen der amtsangehörigen Gemeinden angenommen.

Auf Grund des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Böklund und der Gemeinde Böklund erfolgt die Klärschlammabfuhr aus den Gemeinden Böklund, Havetoft, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrendstedt und Uelsby zur Kläranlage Böklund.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Amt Südangeln (nachstehend Amt genannt) betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben als selbstständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in die Abwasserbeseitigungsanlage.

- (3) Das Amt schafft die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 2. Es kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (4) Zu der Abwasseranlage gehört auch die von Dritten errichtete und unterhaltene Anlage, wenn sich das Amt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 2

Anschluss- und Benutzungszwang und Anschluss- und Benutzungspflichtige

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlagen einzuleiten und dem Amt bei der Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dem Amt vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.
- (4) Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (5) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird.

§ 3

Betrieb der Grundstücksabwasseranlage

- (1) Die Grundstücksabwasseranlagen müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer.

Bei der Erneuerung, Veränderungen oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, vom Amt entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht

1. die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
2. die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
3. der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
4. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von:

1. Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
2. feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
3. Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
4. Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.

- (3) Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden

1. Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser;
2. Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
3. Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
4. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke; Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
5. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;

6. Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide, die Azethylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- (4) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I Seite 2905); berichtigt BGBl. I 1977, I, Seite 184, Seite 269; geändert durch Verordnung vom 08.01.1987, BGBl. I, Seite 114) - insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.
 - (5) Das Amt kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
 - (6) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch das Amt Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
 - (7) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit das Amt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
 - (8) Das Amt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 3 bis 6 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
 - (9) Das Amt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 1 bis 5 vorliegt, anderenfalls das Amt.
 - (10) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 nachzuweisen.

§ 4

Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die abflusslosen Gruben werden in erforderlichen Abständen auf Anforderung des Grundstückseigentümers geleert. Die Kleinkläranlagen werden nach den Regeln der Technik -DIN 4261 – entschlammte. Die Grundstückseigentümer können eine zweijährige Entschlammung bzw. eine bedarfsorientierte Entschlammung beantragen. Die Termine für die Entschlammung bzw. Entleerung werden durch das Amt bekannt gegeben.

- (2) Abweichend von der Entschlammung bzw. Entleerung nach Abs. 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer dies dem Amt mitzuteilen und seinen besonderen Abfuhrtermin zu vereinbaren.
- (3) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Das Amt kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls verlangen.
- (4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 5

Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen und der Abseider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des Amtes ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.
- (3) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG dem Amt bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch das Amt zulässig. Das Amt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (4) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten/Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer Anlagenmängeldatei / Schadensdatei etc. zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Vorhaltung und die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe gesonderter Gebührensatzungen erhoben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. nach § 2 Abs. 1 sein Abwasser nicht in dem Amt überlässt und die Grundstücksabwasseranlagen nicht durch das Amt bzw. ihre Beauftragten entleeren lässt.
 2. nach § 3 Abs. 1 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
 3. nach § 3 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 4. nach § 4 Abs. 3 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt,
 5. den in § 5 geregelten Auskunftspflicht- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 2 zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Klärschlammverordnung vom 19.12.2007 außer Kraft.

Böklund, 08.11.2013

-Siegel-

Amtdirektor

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. _____ vom _____, Seite _____

**Satzung des Amtes Südangeln
über die Erhebung von Gebühren für das Einsammeln und Abfahren
des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und das in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen im Bereich der Gemeinden Böklund, Havetoft, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby
(Klärschlammgebührensatzung)**

Präambel

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) und des § 24a Amtsordnung, der §§ 4 und 17 GO, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 31 des Landeswassergesetzes (LWG) und des § 6 der Klärschlammsatzung des Amtes Südangeln – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Südangeln vom 07.11.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Das Amt Südangeln (nachstehend Amt genannt) erhebt zur Deckung der Kosten der Klärschlammabeseitigung und –behandlung Benutzungsgebühren von den Gebührenpflichtigen innerhalb der Gemeinden Böklund, Havetoft, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby. Zu den Kosten zählen die Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung einschl. der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals.

Die Gebühren ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Last.

§ 2

Grundsätze für die Gebührenerhebung

In die Gebührenkalkulation gehen u.a. ein:

1. Die Abrechnung der Klärgrubenentleerung bzw. Entschlammungskosten der Abfuhrfirma,

2. die Klärschlammbehandlungskosten der Gemeinde Böklund im Klärwerk gem. dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Böklund und dem Amt,
3. die angemessene Verzinsung des Einkaufspreises Klärwerk Böklund und
4. die Verwaltungskosten.

§ 3

Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühr wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben. Sie ist zur Deckung der Kosten der Fäkalschlammabeseitigung und -behandlung bestimmt.

- (2) Maßstab für die Gebühr ist die Anzahl der Abwasseranlagen und die tatsächlich entnommene Fäkalschlammmenge (in Kubikmetern).

- (3) Die Gebühr für die Entschlammung während der Zeit der Regelentschlammung beträgt:

a) für die Anfuhr des Klärschlammfahrzeuges zum Grundstück je Abwasseranlage jeweils	23,80 €
b) für jeden entnommenen Kubikmeter Fäkalschlamm jeweils	19,95 €
c) kalkulatorische Verzinsung des Einkaufspreises der Kläranlage Böklund je entnommenen Kubikmeter Fäkalschlamm	0,70 €
d) Verwaltungskostenpauschale des Amtes je Regelentschlammung	12,75 €

- (4) Die Gebühr für die vollständige Entleerung von Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben innerhalb der Zeit der Regelabfuhr beträgt:

a) für die Anfuhr des Klärschlammfahrzeuges zum Grundstück je Abwasseranlage jeweils	41,65 €
b) für jeden entnommenen Kubikmeter Fäkalschlamm jeweils	19,95 €
c) kalkulatorische Verzinsung des Einkaufspreises der Kläranlage Böklund je entnommenen Kubikmeter Fäkalschlamm	0,70 €
d) Verwaltungskostenpauschale des Amtes je Regelentschlammung	12,75 €

- (5) Die Gebühr für die Entschlammung außerhalb der Zeit der Regelentschlammung beträgt:

a) für die Anfuhr des Klärschlammfahrzeuges zum Grundstück je Abwasseranlage jeweils	83,30 €
b) für jeden entnommenen Kubikmeter Fäkalschlamm jeweils	22,33 €
c) kalkulatorische Verzinsung des Einkaufspreises der Kläranlage Böklund je entnommenen Kubikmeter Fäkalschlamm	0,70 €
d) Verwaltungskostenpauschale des Amtes je Entschlammung	12,75 €

- (6) Die Gebühr für die vollständige Entleerung von Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben außerhalb der Zeit der Regelentleerung beträgt:
- | | |
|--|---------|
| a) für die Anfuhr des Klärschlammfahrzeuges zum Grundstück
je Abwasseranlage jeweils | 41,65 € |
| b) für jeden entnommenen Kubikmeter Fäkalschlamm jeweils | 22,33 € |
| c) kalkulatorische Verzinsung des Einkaufspreises der Kläranlage
Böklund je entnommenen Kubikmeter Fäkalschlamm | 0,70 € |
| d) Verwaltungskostenpauschale des Amtes je Entleerung | 12,75 € |

§ 4

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald Entschlammung der Kleinkläranlagen bzw. Entleerung der abflusslosen Sammelgruben durchgeführt worden ist.

§ 5

Entstehung des Gebührenanspruchs

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers.
2. Die Gebührenanforderung erfolgt nach vorgenommener Abfuhr.

§ 6

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer dem Amt den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Abrechnungsjahres.
3. Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
2. Die zu zahlende Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 6 Abs. 3 Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Amtes das Grundstück nach Anmeldung betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9

Auskünfte

Das Amt ist berechtigt, und hat somit zur Feststellung der Gebührenpflichtigen gem. § 4 Zugriff auf die erteilten Verzichtserklärungen zum Vorkaufsrecht gem. §§ 24 ff Bundesbaugesetz und § 3 WobauErlG.

Das Amt hat zur Ermittlung der Benutzungsgebühren Zugriff auf das Melderegister.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13.05.2011 außer Kraft.

Böklund, den

Siegel

Albert
Amtdirektor

**1. Änderungssatzung zur
Benutzungs- und Gebührensatzung
für die Betreuungsangebote der Boy-Lornsen-Schule Südangeln**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Südangeln vom 07.11.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 13 (Höhe der Gebühren) erhält folgende Fassung:

1. Für die Teilnahme am Betreuungsangebot und/oder der Teilnahme am Mittagessen der Boy-Lornsen-Schule Südangeln gilt nachstehende Gebührenregelung:

a) Nachmittagsbetreuung:

- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| • Teilnahme einmal wöchentlich | 8,00 € monatlich |
| • Teilnahme zweimal wöchentlich | 16,00 € monatlich |
| • Teilnahme dreimal wöchentlich | 24,00 € monatlich |
| • Teilnahme viermal wöchentlich | 26,00 € monatlich |
| • Teilnahme fünfmal wöchentlich | 32,00 € monatlich |

b) Mittagessen:

- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| • Teilnahme einmal wöchentlich | 6,00 € monatlich |
| • Teilnahme zweimal wöchentlich | 12,00 € monatlich |
| • Teilnahme dreimal wöchentlich | 18,00 € monatlich |
| • Teilnahme viermal wöchentlich | 24,00 € monatlich |
| • Teilnahme fünfmal wöchentlich | 30,00 € monatlich |

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2013 in Kraft.

Amtsleiter

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. vom , Seite